

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HOHE BEHÖRDE

ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG Nr. 14/66

vom 20. Juli 1966

**über die Genehmigung von Ausnahmetarifen der Deutschen Bundesbahn
für die Beförderung von Kohle und Stahlerzeugnissen von und nach dem
Saarland**

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund der Artikel 2 bis 5 und Artikel 70
des Vertrages ;

auf Grund der Schreiben der Regierung der
Bundesrepublik Deutschland vom 30. Mai 1964,
12. Juni 1964, 16. Dezember 1964, 13. Juli 1965,
7. September 1965, 28. September 1965, 29. Okto-
ber 1965 und 14. März 1966, mit denen der Hohen
Behörde die Einführung nachstehender Ausnahme-
tarife der Deutschen Bundesbahn im Binnenverkehr
mitgeteilt wurde :

— Ausnahmetarif 6 B 16 für Transporte von
festen Brennstoffen von bestimmten Bahnhöfen im
Saarland nach bestimmten Bahnhöfen in Süddeutsch-
land, gültig seit dem 1. Juni 1964 ;

— Ausnahmetarif 8 B 14 für Transporte von
Eisen- und Stahlerzeugnissen von bestimmten Bahn-
höfen im Saarland nach bestimmten Bahnhöfen in
Süddeutschland, gültig seit dem 1. Juni 1964 ;

— Ausnahmetarif 8 B 40 für Transporte von
Eisen- und Stahlerzeugnissen von bestimmten Bahn-
höfen im Saarland nach bestimmten Bahnhöfen im
Rhein-Ruhr-Gebiet und in Norddeutschland, gültig
seit dem 15. Dezember 1964 ;

— Ausnahmetarif 6 B 38 für Transporte von
Steinkohle von bestimmten Bahnhöfen im Saarland
nach Walheim (Württemberg), gültig seit dem
1. Mai 1965 ;

— Ausnahmetarif 8 B 44 für Transporte von
Eisen- und Stahlerzeugnissen sowie Schrott von be-
stimmten Bahnhöfen im Rhein-Ruhr-Gebiet und in
Süddeutschland nach bestimmten Bahnhöfen im
Saarland, gültig seit dem 1. Juli 1965 ;

— Ausnahmetarif 6 B 17 für Transporte von
festen Brennstoffen von bestimmten Bahnhöfen des
Aachener- und des Ruhrgebietes nach bestimmten
Bahnhöfen im Saarland, gültig seit dem 1. Septem-
ber 1965 ;

— Ausnahmetarif 8 S 4 für Transporte von
Eisen- und Stahlerzeugnissen von bestimmten Bahn-
höfen im Saarland nach bestimmten deutschen See-
häfen (Brake, Bremen, Bremerhaven, Hamburg und
Lübeck), gültig seit dem 15. September 1965 ;

— Ausnahmetarif 6 B 71 für Transporte von
Steinkohle von bestimmten Bahnhöfen im Saarland
nach bestimmten Bahnhöfen am Rhein und Main,
gültig seit dem 7. Februar 1966 ;

— Ausnahmetarif 6 E 2 für Transporte von
Steinkohle von bestimmten deutschen Seehäfen (Em-
den, Bremen, Brake, Bremerhaven, Nordenham)
nach bestimmten Bahnhöfen im Saarland, gültig seit
dem 15. Februar 1966 ;

— Ausnahmetarif 6 B 39 für Transporte von
Steinkohle von bestimmten Bahnhöfen im Saarland
nach Frankfurt, Mannheim, Stuttgart und Würzburg,
gültig seit dem 15. Juli 1966 ;

auf Grund des Schreibens der Deutschen Bundesbahn vom 6. Dezember 1965, mit dem der Hohen Behörde die Einführung des Tarifs 9133 für die Beförderung von Steinkohle und Eisen- und Stahlerzeugnissen von bestimmten Bahnhöfen im Saarland nach der Schweiz (Basel) mitgeteilt wurde ;

auf Grund des Schreibens der Bundesregierung vom 11. Juli 1966, ergänzt durch ein Fernschreiben vom 13. Juli 1966, in welchem die Hohe Behörde gebeten wird, soweit erforderlich, die notwendigen Genehmigungen gemäß den Bestimmungen des Artikels 70 und anderer in Betracht kommenden Bestimmungen des Vertrages auszusprechen,

und beruht auf folgenden Erwägungen :

I

Artikel 70 Absatz 4 des Vertrages unterwirft einer vorherigen Genehmigung durch die Hohe Behörde nicht nur diejenigen Ausnahmetarife, die eigens im Interesse der Unternehmen der Kohleförderung oder Stahlerzeugung eingeführt werden, sondern sämtliche Ausnahmetarife, welche — unabhängig von den für ihre Einführung maßgebenden Gründen — einem oder mehreren dieser Unternehmen objektiv zum Vorteil gereichen.

Die vorbezeichneten Tarife der Deutschen Bundesbahn entsprechen diesen Kriterien ; sie sind Ausnahmetarife im Binnenverkehr und kommen im wesentlichen bestimmten Kohle- und Stahlunternehmen des Saarlandes zugute. Das trifft auch für den Tarif 9133 für den Versand von Steinkohle sowie Eisen- und Stahlerzeugnissen nach Basel zu, da der Anwendungsbereich dieses Tarifs auf bestimmte Versandplätze des Saarlandes beschränkt ist.

Die vorbezeichneten Tarifmaßnahmen wurden in dem Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) der Eisenbahnen der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht. Sie wurden von der Deutschen Bundesbahn eingeführt, ohne daß sie vorher der Hohen Behörde zur Genehmigung und damit zur vorherigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vertragsgrundsätzen vorgelegt worden sind. Diese Umstände betreffen die Ordnungsmäßigkeit des von der Bundesregierung eingeschlagenen Verfahrens ; sie entbinden jedoch nicht die Hohe Behörde von der ihr in Artikel 70 Absatz 4 übertragenen Verpflichtung, die Ausnahmetarife — und sei es nur nachträglich — auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einer formellen Entscheidung festzulegen.

II

Die Hohe Behörde kann die Anwendung der vorbezeichneten Ausnahmetarife nur genehmigen, soweit sie mit den Grundsätzen des Vertrages übereinstimmen.

1. Mit diesen Grundsätzen, vor allem mit dem in Artikel 2 Absatz 2 des Vertrages niedergelegten Ziel, in fortschreitender Entwicklung die Voraussetzungen zu schaffen, die von sich aus die rationellste Verteilung der Erzeugung auf dem höchsten Leistungsstand sichern, würde es nicht zu vereinbaren sein, Ausnahmetarife allein deswegen zu gewähren, weil die von den Tarifmaßnahmen begünstigten Unternehmen ungünstige natürliche Produktions- und Absatzbedingungen besitzen.

Bei der Beurteilung der hier in Frage stehenden Ausnahmetarife ist jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die gegenwärtig festzustellende relativ ungünstige Wettbewerbsstellung der Kohle- und Stahlunternehmen des Saarlandes nicht eine Folge der natürlichen Standortlage und der Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen ist, sondern in weitem Umfang auf staatliche Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet verkehrspolitischer Infrastruktur, zurückzuführen ist.

Hierfür ist vor allem die Veränderung der Wettbewerbsbedingungen zum Nachteil der saarländischen Montanunternehmen in Betracht zu ziehen, die durch die Kanalisierung des Mains, des Neckars und der Mosel entstanden ist und die für die meisten konkurrierenden Unternehmen der Ruhr, Lothringens und kürzlich auch diejenigen Luxemburgs bessere Absatzbedingungen in Süddeutschland, somit auf einem auch für die saarländischen Montanunternehmen traditionellen Absatzmarkt, geschaffen hat. Hierbei ist ferner zu berücksichtigen, daß die Eisenbahnen als Folge der Schaffung der vorgenannten künstlichen Wasserstraßen ihre Tarife in den in Frage kommenden Verkehrsbeziehungen gesenkt haben, diese Tarifiermäßigungen jedoch den saarländischen Kohle- und Stahlunternehmen ebenfalls nicht zugute kommen können.

Insbesondere ist in Betracht zu ziehen, daß es die Kanalisierung der Mosel und die als Folge hiervon eingeführten Wettbewerbsstarife der Eisenbahnen den meisten der in Lothringen und in naher Zukunft auch den im Großherzogtum Luxemburg gelegenen Stahlunternehmen gestatten, ihre Rohstoffbezüge an Koks- und Eisenerz und Schrott zu vorteilhafteren Einstandspreisen vorzunehmen. Die im Saarland gelegenen Stahlunternehmen können an diesen Vorteilen, die sich auf die Rohstoffversorgung wie auf den Absatz der eigenen Erzeugnisse erstrecken, wegen ihrer Entfernung zur Mosel und der daraus resultierenden hohen Zulauf- und Abfuhrkosten nicht teilhaben.

Die vorgeschilderte nachteilige Lage, in der sich die Kohle- und Stahlindustrie des Saarlandes befindet, beruht somit auf Umständen, die außerhalb ihrer natürlichen Wettbewerbsbedingungen liegen und die den einzelnen Unternehmen nicht zuzurechnen sind. Es verstößt daher nicht gegen die Grundsätze des Vertrages, vor allem auch nicht gegen die in Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Zielsetzungen, wenn den eingetretenen Wettbewerbsveränderungen der saarländischen Unternehmen durch angemessene Tarifiermäßigungen Rechnung getragen wird.

2. Hierfür muß weiterhin beachtet werden, daß nach Artikel 2 des Vertrages die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl dazu berufen ist, in Einklang mit der Gesamtwirtschaft der Mitgliedstaaten und auf der Grundlage eines gemeinsamen Marktes zur Ausweitung der Wirtschaft, zur Steigerung der Beschäftigung und zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten beizutragen; daß ferner die oben erwähnten Zielsetzungen in Artikel 2 Absatz 2 des Vertrages insofern eingeschränkt sind, als die Gemeinschaft dafür zu sorgen hat, daß keine Unterbrechung in der Beschäftigung eintritt, und sie vermeiden muß, daß im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten tiefgreifende und anhaltende Störungen hervorgerufen werden.

Die vorgeschilderten negativen Umstände der Wettbewerbsbedingungen der saarländischen Kohle- und Stahlunternehmen rechtfertigen es, die Ausnahmetarife der Deutschen Bundesbahn auch im Hinblick auf diese in Artikel 2 enthaltenen Grundsätze und Ziele als nicht vertragswidrig anzusehen.

Hierfür ist vor allem zu berücksichtigen, daß das Saarland eine industrielle Struktur aufweist, in der die Montanindustrie für die Wirtschaft des Landes eine überragende Rolle spielt. Ein Rückgang der Beschäftigung in einem Bereich dieser Industrien könnte kaum durch einen gesteigerten Arbeitskräftebedarf im anderen Bereich aufgefangen werden. Zudem rekrutieren sich die Arbeitnehmer fast ausschließlich aus Ortskräften, so daß weder eine Beweglichkeit noch eine Elastizität in der Arbeitskräftestruktur besteht. Der schwierigen Lage des saarländischen Kohlenbergbaus kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Die Lieferungen des größten Teiles der Industriekohle nach süddeutschen Verbrauchsplätzen stoßen auf einen zunehmend schärferen Wettbewerb anderer Energieträger; andererseits sind die Kohlelieferungen aus dem Saarland nach der Schweiz rückläufig, was hauptsächlich dem Erdöl, aber auch der Kohle aus dritten Ländern und der Ruhrkohle zugute kommt, die den frachtgünstigen Schifffahrtsweg auf dem Rhein bis Basel zur Verfügung haben.

3. Die vorstehend dargelegten Gründe, aus denen die Übereinstimmung der Ausnahmetarife der Deutschen Bundesbahn mit den Grundsätzen des Ver-

trages bejaht werden kann, betreffen die Gesamtheit der im Saarland gelegenen Unternehmen der Montanindustrie. Eine Untersuchung der konkreten Betriebsverhältnisse jedes einzelnen Unternehmens war deshalb auszuschließen.

Bezüglich der Höhe der durch die Ausnahmetarife gewährten Vergünstigungen ist festzustellen, daß sie nicht das Maß überschreiten, das im Hinblick auf die oben erwähnten Vertragsziele angemessen erscheint.

4. Dagegen kann die Genehmigung einiger der in dieser Entscheidung behandelten Ausnahmetarife nur unter bestimmten Auflagen erfolgen, für deren Erfüllung eine angemessene Frist vorzusehen ist.

Einige dieser Tarife beeinträchtigen in der Tat, unabhängig von dem Interesse der Tarifvergünstigung für die saarländischen Kohle- oder Stahlunternehmen, infolge ihres begrenzten Geltungsbereichs das gute Funktionieren des gemeinsamen Marktes zum Nachteil gewisser nicht saarländischer Erzeuger, Käufer oder Verbraucher von Kohle oder Stahl in der Gemeinschaft.

Es handelt sich um folgende Tarife:

— Ausnahmetarife 6 B 16, 6 B 38 und 6 B 39, die wegen der Begrenzung ihres Geltungsbereichs auf Versandbahnhöfe im Saarland Nachteile für die lothringischen Kohleproduzenten mit sich bringen, deren Lage bei ihren Lieferungen nach den in den Tarifen aufgeführten Bestimmungsorten mit der Lage der saarländischen Produzenten vergleichbar ist;

— Ausnahmetarif 6 B 17, der wegen der Begrenzung seines Geltungsbereichs auf Versandbahnhöfe im Saarland Nachteile für die luxemburgischen Stahlproduzenten mit sich bringt;

— Ausnahmetarif 8 B 14, der wegen der Begrenzung seines Geltungsbereichs auf Versandbahnhöfe im Saarland Nachteile für die lothringischen Stahlproduzenten mit sich bringt;

— Ausnahmetarif 8 B 44, der wegen der Begrenzung seines Geltungsbereichs auf Versandbahnhöfe in den Gebieten von Aachen und der Ruhr Nachteile für die belgischen und niederländischen Stahlproduzenten mit sich bringt;

— Ausnahmetarif 8 S 4, der wegen der Begrenzung seines Geltungsbereichs auf die Versandbahnhöfe im Saarland Nachteile für die lothringischen und luxemburgischen sowie bestimmte belgische Stahlproduzenten mit sich bringt.

Die nachstehend bezeichneten Ausnahmetarife könnten das gute Funktionieren des gemeinsamen

Marktes zum Nachteil bestimmter nicht saarländischer Erzeuger, Käufer oder Verbraucher beeinträchtigen :

— Die Ausnahmetarife 6 B 16, 6 B 38, 6 B 39, 8 B 14 und 8 B 40 können wegen der Begrenzung ihres Geltungsbereichs auf einige Empfangsbahnhöfe Nachteile für bestimmte Käufer oder Verbraucher von Kohle oder Stahl der Gemeinschaft mit sich bringen.

— Der Ausnahmetarif 6 B 17 kann einerseits wegen der Begrenzung seines Geltungsbereichs auf bestimmte Versandbahnhöfe der Gebiete von Aachen und der Ruhr Nachteile für die belgischen und niederländischen Kohleproduzenten und andererseits wegen der Begrenzung seines Geltungsbereichs auf die Empfangsbahnhöfe im Saarland Nachteile für bestimmte belgische und lothringische Stahlproduzenten mit sich bringen.

— Der Ausnahmetarif 8 B 40 kann wegen der Begrenzung seines Geltungsbereichs auf die Versandbahnhöfe im Saarland Nachteile für die lothringischen Stahlproduzenten mit sich bringen.

— Der Ausnahmetarif 8 B 44 kann wegen der Begrenzung seines Geltungsbereichs auf Bestimmungsbahnhöfe im Saarland Nachteile für die lothringischen Stahlerzeuger mit sich bringen.

Soweit der Ausnahmetarif 8 B 44 Tarifiermäßigungen auch für den Versand von Walzstahlfertigerzeugnissen, Gießereirohisen und Hämatitrohisen nach Bestimmungsplätzen des Saarlandes vorsieht, lassen sich diese Tarifiermäßigungen im Hinblick auf die oben definierten Ziele nicht rechtfertigen und können nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Vertrages angesehen werden.

Die Hohe Behörde kann die in dieser Entscheidung behandelten Ausnahmetarife nur auf Grund der gegenwärtigen tatsächlichen Gegebenheiten beurteilen. Sie muß sich daher vorbehalten, ihre Entscheidung zu überprüfen, falls die Umstände, auf denen sie beruht, sich geändert haben oder nicht mehr bestehen, oder wenn die mit der Genehmigung verknüpften Auflagen nicht fristgerecht erfüllt werden.

Aus diesen Gründen erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG :

Artikel 1

Die Ausnahmetarife der Deutschen Bundesbahn 6 B 16, 6 B 17, 6 B 38, 6 B 39, 6 B 71, 6 E 2, 8 B 14, 8 B 40, 8 B 44, 8 S 4 und 9133 werden, soweit sie für EGKS-Güter anwendbar sind, gemäß den nachstehenden Bedingungen genehmigt.

Artikel 2

(1) Die nachstehend bezeichneten Ausnahmetarife sind mit entsprechenden Frachtsätzen auf die in Frage kommenden Grenzübergangspunkte auszuweiten :

a) die Ausnahmetarife 6 B 16, 6 B 38 und 6 B 39 im Versand für Sendungen fester Brennstoffe lothringischer Herkunft ;

b) der Ausnahmetarif 6 B 17 im Empfang für Sendungen fester Brennstoffe an luxemburgische Stahlunternehmen ;

c) der Ausnahmetarif 8 B 14 im Versand für Sendungen in dem Tarif aufgeführter Eisen- und Stahlerzeugnisse lothringischer Herkunft ;

d) der Ausnahmetarif 8 B 44 im Versand für Sendungen in dem Tarif aufgeführter Eisen- und Stahlerzeugnisse belgischer und niederländischer Herkunft ;

e) der Ausnahmetarif 8 S 4 im Versand für Sendungen in dem Tarif aufgeführter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Lothringen, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Gebiet von Athus.

(2) Im Abschnitt „Güterart“ des Ausnahmetarifs 8 B 44 sind Walzstahlfertigerzeugnisse, Gießereirohisen und Hämatitrohisen zu streichen.

Artikel 3

Stellt die Hohe Behörde fest, daß die Anwendung der nachstehend bezeichneten Ausnahmetarife das gute Funktionieren des gemeinsamen Marktes zum Nachteil von Erzeugern, Käufern oder Verbrauchern der Gemeinschaft beeinträchtigt, so kann sie die Ausdehnung dieser Tarife mit entsprechenden Frachtsätzen verlangen :

a) für die Ausnahmetarife 6 B 16, 6 B 38 und 6 B 39 auf Empfangsplätze, die noch nicht in diesen Tarifen enthalten sind ;

b) für die Ausnahmetarife 8 B 14 und 8 B 40 auf Empfangsplätze, die noch nicht in diesen Tarifen enthalten sind ;

c) für den Ausnahmetarif 6 B 17 einerseits im Versand für Sendungen fester Brennstoffe belgischer oder niederländischer Herkunft auf die in Frage kommenden Grenzübergangspunkte und andererseits im Empfang für Sendungen fester Brennstoffe nach trockenen, in Lothringen und im Gebiet von Athus gelegenen Eisen- und Stahlwerken auf die in Frage kommenden Grenzübergangspunkte ;

d) für den Ausnahmetarif 8 B 40 im Versand für Sendungen in dem Tarif aufgeführter Eisen-

und Stahlerzeugnisse lothringischer Herkunft auf die in Frage kommenden Grenzübergangspunkte ;

e) für den Ausnahmetarif 8 B 44 im Empfang für Sendungen in dem Tarif aufgeführter Eisen- und Stahlerzeugnisse an lothringische Stahlunternehmen auf die in Frage kommenden Grenzübergangspunkte.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 festgelegten Bedingungen sind bis zum 31. Oktober 1966 zu erfüllen.

(2) Die in Artikel 1 ausgesprochenen Genehmigungen werden abgeändert oder widerrufen, wenn die tatsächlichen Umstände, auf denen sie beruhen, sich geändert haben oder nicht mehr bestehen, oder wenn die an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt werden.

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt mit der Zustellung an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die vorstehende Entscheidung wurde in der Sitzung der Hohen Behörde vom 20. Juli 1966 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Dino DEL BO
